



# SCHUTZ KONZEPT

des  
Kindergarten Wonnfurt



## Gliederung Schutzkonzept

1. Einleitung	2
2. Begründung und Bedeutung	2
2.1 Verantwortung Staat	3
2.2 Trägerverantwortung	3
2.3 Verantwortung Institution	4
3. Menschenbild in der Einrichtung	4
4. Kinderrechte UN Kinderrechtskonventionen	4
5. Formen von Kindeswohlgefährdung	6
6. Jeder Mensch kann zum Opfer werden	6
7. Warum sich Betroffene nicht immer klar mitteilen können	7
8. Auswirkungen von Gewalt auf Betroffene	7
8.1 Auswirkungen von Gewalt auf Betroffene	7
8.2 Mögliche Auswirkungen von Kindeswohlgefährdung	8
8.3 Faktoren, die Gewalt begünstigen	8
9. Schutzfaktoren	10
10. Grenzüberschreitung und Übergriffe	11
11. Verhaltenskodex	12
11.1 Für uns wichtige Punkte	14
11.2 Ampelregelung	19
12. Selbstverpflichtungserklärung	20
13. Vorgehen bei Verdacht einer Gefährdung	20
13.1 Reflexionsfragen bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern	21
13.2 Handlungsschemata bei Kindeswohlgefährdung – extern	22
13.3 Handlungsschemata bei Kindeswohlgefährdung – intern	23
13.4 Kontakte für die insoweit erfahrene Fachkraft	24
14. Prävention	24
14.1 Partizipation	24
14.2 Sexualpädagogisches Konzept	24
14.3 Einstellungsgespräch	24
14.4 Externe Personen	25
14.5 Erweitertes Führungszeugnis	25
14.6 Qualifizierende Arbeitszeugnisse	26
14.7 Fortbildungen	27
14.8 Reflexionseinheiten/Reckahner Leitlinien	27
15. Beschwerdeverfahren und Partizipation	28
16. Qualitätssicherung	29
17. Kooperation mit anderen Institutionen	30
18. Rechtliche Grundlagen	31
19. Anhang	32
- Risikoanalyse/Checkliste	
- Selbstverpflichtungserklärung (Vordruck)	
- Muster Risikoanalyse (link)	

## **1. Einleitung**

Kinder und Jugendliche benötigen unseren besonderen Schutz, um sich behütet und sicher zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können.

Um für unsere Einrichtung die konkreten Inhalte des Schutzkonzeptes festzulegen, haben wir zu Beginn eine Risikoanalyse in Bezug auf das Team, die Rahmenbedingungen, das Klientel und externe Personen durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde der Verhaltenskodex als Richtlinie entwickelt.

Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit etablieren, in der Missstände, Grenzverletzungen und jegliche Form von Gewalt offen thematisiert werden können.

Dieses Schutzkonzept ist Voraussetzung und Grundlage für unser pädagogisches Handeln und fordert alle Beteiligte heraus sich mit der eigenen Grundhaltung und Erfahrungen auseinander zu setzen. Deshalb ist ein offener Austausch im Team, die Selbstreflexion und das kritische Hinterfragen von Verhaltensmustern bei der Erarbeitung dieses Konzeptes ein wichtiger Prozess der Qualitätssicherung und -optimierung.

## **2. Begründung und Bedeutung**

Wichtig für uns ist, sich mit potentiellen Gefahren von internen und externen Kindeswohlgefährdungen auseinander zu setzen. Zudem hat ein erarbeitetes und lebendiges Schutzkonzept eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter/innen.

Wir haben uns als Institution intensiv mit dem Thema Kinder-/Jugend-Schutz und Prävention auseinandergesetzt und geben mit dem folgenden Schutz- und Präventionskonzept allen Beteiligten eine Orientierungshilfe an die Hand.

Es soll Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen. Zudem findet durch den offenen und kritischen Austausch im Team eine Sensibilisierung für Missstände statt.

## **2.1 Verantwortung Staat**

Recht und Pflicht zur Erziehung liegen bei den Eltern. Der Staat ist verfassungsrechtlich befugt und verpflichtet darüber zu wachen, dass die Rechte des Kindes sich dabei entfalten können. Dieses Wächteramt nimmt zwei verschiedene Formen an: einerseits positiv zu fördern und zu unterstützen, andererseits bei einer Gefährdung des Kindeswohls einzugreifen. Sowohl die Leistungen als auch die hoheitlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind zentrale Elemente dieser beiden Seiten des Wächteramtes. Die Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist hauptsächlich Aufgabe der Jugendämter sowie der Familiengerichte. Tatbestandsvoraussetzungen für einen Eingriff ins elterliche Erziehungsrecht nach § 1666 BGB sind erstens die körperliche, geistige oder seelische Gefährdung des Kindeswohls sowie zweitens die fehlende Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern die Gefährdung abzuwenden.

Jugendämter haben bei Bekanntwerden eines Gefährdungsverdachts zu überprüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt (Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in Jugendämtern) und die Eltern bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

## **2.2 Trägerverantwortung**

Das Landesjugendamt ist nach § 85 SGB VIII Abs. 2 Nr. 6 zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45-48 SGB VIII).

Kinderschutz ist im Bereich der Kindertagesbetreuung eine wichtige Aufgabe. Kindertageseinrichtungen und deren Träger haben einen ausdrücklichen gesetzlichen Schutzauftrag das Wohl der Kinder zu schützen. Dieser Schutzauftrag wurde mit dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz verdeutlicht.

Das örtlich zuständige Jugendamt hat gemäß § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten. Dieses schließt mit den Trägern eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ab.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Landesjugendamt nach § 47 SGB VIII unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, anzuzeigen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung der Meldepflicht. Nun sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben – wie z.B. eine personelle Unterbesetzung – aber zu einer Beeinträchtigung führen.

Im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII sind die Einrichtungsträger gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ausdrücklich zur Vorlage der Konzeption im Betriebserlaubnisverfahren verpflichtet. Bestandteile einer Konzeption sind unter anderem die Qualitätsentwicklung und -sicherung. Hierzu gehört das altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte in der Einrichtung.

## 2.3 Verantwortung Institution

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Es ist somit die Aufgabe der Träger das Kindeswohl in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII über ein entsprechendes Schutzkonzept zu verfügen.

## 3. Menschenbild in der Einrichtung

Unser Menschenbild.....

.... ist geprägt von Respekt und Wohlwollen jedem einzelnen gegenüber.

Wir sehen alle Persönlichkeiten, egal ob Kind oder Erwachsene als individuelle Menschen. Als grundlegendes Prinzip achten und respektieren wir Meinungen und Haltungen anderer, unabhängig von Geschlecht, religiösen oder kulturellen Hintergründen, Nationalitäten oder körperlicher/geistiger Beeinträchtigungen.

## 4. Kinderrechte

Was steht in der UN-Kinderrechtskonvention?

Die 54 Artikel der Konvention verknüpfen erstmals politische Bürgerrechte, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte der Kinder in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag. Schutz und Hilfe für Kinder sind damit nicht mehr allein von Mitgefühl oder Moral abhängig, sondern die Staaten verpflichten sich alles zu tun, um Kindern menschenwürdige Lebensbedingungen zu bieten.

Die Kinderrechtskonvention beruht auf vier Grundprinzipien:

1. **Das Recht auf Gleichbehandlung (Art.2):** Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
2. **Das Wohl des Kindes hat Vorrang (Art. 3):** Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.
3. **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6):** Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern – zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.
4. **Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12):** Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und ihrem Alter und Reife gemäß in Entscheidungen

einbezogen werden. Kinder im Sinne der Konvention sind alle jungen Menschen zwischen null und 18 Jahren.

Aus diesen Prinzipien leiten sich zum Beispiel das Recht auf medizinische Hilfe, auf Ernährung, auf den Schutz vor Ausbeutung und Gewalt sowie auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung ab.



## 5. Formen von Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements. Atlanta

## 6. JEDER Mensch kann Opfer werden

Mögliche Voraussetzungen:

- Bedürftigkeit (emotional aber auch materiell)
- Wunsch nach männlichen/ weiblichen Bezugspersonen
- geringes Selbstbewusstsein
- wenige/keine oder ggf. auch falsche Informationen über Sexualität
- wenige oder keine Information über eigene Rechte
- Opfer die bereits Opfer waren (sexuelle Gewalt & auch andere Formen der Gewalt)
- vereinzelt soziale Kontakte, wenige Menschen die ihnen Glauben schenken
- Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene die unter Beeinträchtigungen leiden

## 7. Warum sich Betroffene nicht immer klar mitteilen können

*„7 mal muss sich ein Kind,  
ein Jugendlicher,  
ein alter Mensch,  
ein behinderter Mensch mitteilen,  
....  
bis ihm geglaubt wird“*

## 8. Auswirkungen von Gewalt auf Betroffene

- Vertrauensverlust (gerade im System)
- Zerstörung des eigenen Sicherheitsbereichs
- Angst und Ohnmacht
- Überlebens- und Verhaltensweisen (nicht duschen)
- Isolation
- geringer Selbstwert/Selbsthass
- Opfer wird selbst zum Täter
- dysfunktionales Verhalten
- Phobien

### 8.1 Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/>

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. **Symptome sind noch keine Belege!**

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt:  
Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu bedenken.



## 8.2 Mögliche Symptome von Kindeswohlgefährdung

Bei den **körperlichen Symptomen** ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich. Ungewöhnliche und gehäufte Verletzungen, blaue Flecke, Prellungen

Auf **Vernachlässigung** bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

**Kindesmisshandlung** zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

**Sexualisierte Gewalt** gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso treten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auf.

Für die genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern.

## 8.3 Faktoren, die Gewalt begünstigen

Kindeswohlgefährdung folgt in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung.

Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch als Belastungsfaktoren bezeichnet.

Das sind:

Zu den gesellschaftlichen Risikofaktoren, die immer wieder als besondere Belastungen für Familien mit Kindern definiert werden, zählen beispielsweise die hohe Arbeitslosigkeit und wachsende Verarmung vieler Familien, die Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen und fernab des elterlichen Ruhebedürfnisses, aber auch die zunehmende Individualisierung von Lebenslagen, die es vielfach erschwert, soziale Netzwerke zu initiieren und auch zu erhalten.

Zu den materiellen Gegebenheiten, die als Risikofaktoren wirksam werden können, zählen nach aktuellen Erkenntnissen:

- finanzielle oder materielle Krisen, z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen oder Verschuldung
- beengte Wohnverhältnisse

Als Risikofaktoren im Hinblick auf die soziale Situation gelten:

- fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme
- soziale Isolation im Wohnumfeld

Familiäre Risikofaktoren können sein:

- lang anhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung/Scheidung
- wechselnde Partnerbeziehungen
- alleinige Erziehungsverantwortung

Als individuelle Risikofaktoren auf der Elternebene sind bekannt:

- Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung)
- niedriger Bildungsstand
- Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes
- akute psychische oder somatische Erkrankungen
- Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch

Als individuelle Risikofaktoren auf der Kindebene wurden bislang festgestellt:

- Unerwünschtheit
- Frühgeburt
- „schwieriges“ Temperament (Schreikinder mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen)
- Erkrankungen, Behinderungen und Entstellungen
- Verhaltensauffälligkeiten

Das Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der familiären Problembewältigungs-kompetenzen führen.

Kindeswohlgefährdung muss also nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten, mit der die Familie aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden kann.

Oft werden dann die eigenen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten selbst da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind.

## 9. Schutzfaktoren

Immer wieder können Fachkräfte feststellen, dass manche Kinder sich sehr gut entwickeln, obwohl sie unter sehr schwierigen Umständen aufwachsen. Die Resilienzforschung ist diesem Phänomen nachgegangen. Sie hat in den letzten Jahren untersucht, was dazu führen kann, dass Kinder, die unter risikoreichen Bedingungen aufwachsen, sich trotz aller Widrigkeiten zu selbständigen, optimistischen und erfolgreichen jungen Erwachsenen entwickeln.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Resilienzforschung lassen sich sogenannte Schutzfaktoren benennen, d. h. Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder auch unter schwierigen Sozialisationsbedingungen eine vergleichsweise gute Entwicklung nehmen.

Die Schutzfaktoren sind gleichsam wertvolle Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen.

Es mag oft nicht möglich sein, die riskanten Lebensumstände von Kindern und Familien maßgeblich zu verändern. Jedoch können Fachkräfte deren negative Auswirkungen entgegenwirken, indem sie den Fokus darauf richten, mehr Schutzfaktoren in das Leben der betreffenden Kinder zu integrieren.

Solche Schutzfaktoren sind:

Als wichtigster Schutzfaktor für die Kindesentwicklung gilt eine gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson. Kinder mit solch einer Beziehung entwickeln nach bisherigen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein besonderes Bindungsmuster, nämlich eine sogenannte sichere Bindung.

Eine sichere Bindung wiederum geht nach bisherigen Erkenntnissen einher mit einer eher positiven Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten.

Als weitere Schutzfaktoren auf der sozialen Ebene gelten:

- Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (z. B. Verein, Kirche)
- soziale Unterstützungssysteme (nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita)

Zu den Schutzfaktoren auf der familiären Ebene zählen nach bisherigen Erkenntnissen:

- Entlastung der Mutter (vor allem bei Alleinerziehenden, auch Väter)
- Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen
- geringe Gesamtbelastung der Familie

Schutzfaktoren auf der Elternebene sind etwa:

- ausgeprägte Interessen
- stabile Wertorientierungen

Schutzfaktoren auf der Ebene des Kindes

Dazu gehören unter anderem:

- mindestens durchschnittliche Intelligenz
- kontaktfreudiges Temperament

## **10. Grenzüberschreitung und Übergriffe**

Grenzverletzungen passieren aus Versehen, sind durch Entschuldigung korrigierbar. Grenzverletzungen oder -überschreitungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern.

Übergriffe sind geplante und bewusste Grenzüberschreitungen.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind mehr ein Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs. Übergriffige Verhaltensweisen überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, als auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind als kindeswohlgefährdend zu beurteilen.

strafrechtlich relevante Handlungen (§§ 174 – 184 StGB)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen

## 11. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln, Werten und Normen in unserer Einrichtung. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Mitarbeiter/-innen und Eltern, sowie Praktikanten/-innen.

### Grundhaltung:

1. Ich bin bereit, meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.
  - Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen.
  - Ich bringe mein Fachwissen und meine Ressourcen in die Arbeit ein und stelle sie Kollegen/Kolleginnen zur Verfügung.
  - Ich halte mich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes und bin bereit, an der Weiterentwicklung unserer professionellen Standards mitzuarbeiten.
  
2. Ich nutze die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (z. B. Fachberatung, kollegiale Beratung, Fortbildung, Fachliteratur, etc.), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.
  - Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf.
  - Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
  - Ich lese oder informiere mich über Themen, die meinen Arbeitsbereich betreffen.
  - Ich besuche Fortbildungen und bringe die Erfahrungen ins Team ein
  
3. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch, falls diese nicht mehr gegeben ist, um den betrieblichen Anforderungen zu genügen.
  - Ich nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst (Stichwort: krank sein dürfen).
  - Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.
  
4. Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der (jungen) Menschen und richte mein Tun daran aus.
  - Ich bemühe mich um das Verständnis der individuellen Lebensgeschichten der Menschen und Familien.
  - Ich erkenne die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.
  - Ich verstehe meine Hilfen als Angebot und stelle mein Handeln flexibel darauf ein.
  
5. Ich richte mein professionelles Handeln am Wohl der jungen Menschen aus, indem ich ihre Stärken und Ressourcen nutze und ihre Grenzen achte.
  1. Ich berücksichtige den individuellen Entwicklungsstand der Kinder.
  2. Ich suche nach den Fähigkeiten und Stärken der jungen Menschen und vermittele Erfolgserlebnisse.
  3. Ich achte darauf junge Menschen nicht zu überfordern.

6. Ich trete aktiv Gefährdungen (junger) Menschen entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen.
- Ich spreche gefährdende Sachverhalte an und Sorge für Klärung.
  - Ich unterstütze den jungen Menschen dabei sich selbst zu wehren und zu schützen.
  - Bei Verdacht auf (sexuelle, körperliche, verbale, seelische) Gewalt oder Vernachlässigung nutze ich das festgelegte Vorgehen und beziehe die Leitung mit ein.
  - Bei Bedarf wende ich festgestellte Gefährdungen durch mein aktives Tun ab.
7. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einem wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet.
- Ich informiere meine Kollegen/Kolleginnen und die Leitung adäquat und dokumentiere mein Arbeitshandeln.
  - Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Verfahrensabläufe.
  - Ich unterstütze meine Kollegen/Kolleginnen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
8. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.
- Ich lasse mich auf die Zusammenarbeit mit den Kollegen/Kolleginnen ein und bin offen für Austausch und Anregungen.
  - Auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus und suche gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungen.
  - Ich bin bereit, Feedback anzunehmen, anderen zu geben und auch einzufordern.
  - Ich bin bereit, mir Fehler einzugestehen, sie zu benennen oder von anderen darauf aufmerksam gemacht zu werden.
9. Ich verhalte mich Kollegen/Kolleginnen und der Gesamteinrichtung gegenüber loyal und trete aktiv der Nichtbeachtung professioneller Standards entgegen.
- Ich trage Entscheidungen der Gremien (Team, Leitung, Trägerverein) mit und vertrete sie nach außen.
  - Meine persönlichen Äußerungen trenne ich erkennbar von Äußerungen im Namen der Einrichtung.
  - Ich mache Kollegen/Kolleginnen auf die Nichtbeachtung professioneller Standards aufmerksam
  - Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und gegebenenfalls die Leitung.
  - Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst

## Für uns wichtige Punkte:

### > Schlafen

- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen, genauso wird aber auch keinem Kind der Schlaf entzogen. Rückzugsorte stehen auch Regelkindern zur Verfügung.
- Die Dauer des Schlafes richtet sich nach dem Bedarf des Kindes und der Absprache mit den Eltern. Allerdings muss reflektiert werden, ob ein Aufwecken für das Kind vertretbar ist.
- Zum dritten Geburtstag wird die Schlafdauer stückweise reduziert und es steht kein eigenes Bettchen mehr zu Verfügung. (Organisatorische und personelle Gründe)
- Der Schlafraum soll eine ruhige und gemütliche Atmosphäre haben
- Jedem Kind U3 steht ein eigenes Bettchen zu Verfügung
- Das Kind wird ins Bett oder Wagen zum Schlafen gelegt. Nicht auf dem Arm, wenn es (beim Trösten/Spielen) dennoch dort einschläft, wird es abgelegt.
- Dem Kind anbieten, ob es am Rücken gestreichelt werden möchte oder z.B. Handauflegen. Wir kündigen Berührungen an und achten auch auf nonverbale Anzeichen.

### > Sauberkeitserziehung

- Das Kind wird nicht gezwungen das WC/Töpfchen zu nutzen.
- Wir begleiten Kinder nur nach Aufforderung beim Toilettengang
- Kein Kind wird zum Wickeln gezwungen. Wenn sich das Kind weigert, müssen die Eltern nach entsprechender Zeit informiert werden.
- Das Kind wird nur von bekannten Bezugspersonen gewickelt. Wenn möglich auf Wunsch-Wickler eingehen.
- Block- oder Schülerpraktikanten dürfen in unserer Einrichtung nicht wickeln.
- Auszubildende SEJ/SPS werden angeleitet und nach einer mehrwöchigen Einarbeitungs- und Kennenlernzeit in das Wickeln eingeführt.
- Den individuellen Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen und beobachten z.B. wenn Windel beim Wickeln noch trocken ist, das Töpfchen anbieten. Spielerische Anreize schaffen.
- Kein Bestrafen oder Schimpfen, wenn etwas daneben geht.
- Eltern in den Prozess einbeziehen
- Schutz der Intimsphäre. Wir achten darauf, dass Kinder nicht körperlich bloßgestellt werden, bieten den besten Schutz und versuchen Wickeln/Umziehen in der Einzelsituation zu begleiten
- Eltern haben keinen Zugang zu den Kindertoiletten, wenn Kinder diese benutzen
- Geschlechtsteile werden nur soweit wie nötig berührt, wenn dies der Hygiene dient

### > Begrifflichkeiten/Sprache

- Wir verwenden bewusst die richtigen Begriffe/Namen und vermeiden Verniedlichungen. Wenn ein Kind Wau Wau zum Hund sagt, wiederholen wir z.B.: „genau der Hund macht Wau Wau...“
- Durch die richtigen Begrifflichkeiten sind die Kinder besser in der Lage ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen verständlich zu machen.

- Geschlechtsteile und alle Körperteile werden richtig benannt
- Kinder werden nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, wenn sie dies nicht möchten
- Der Umgangston ist höflich und respektvoll. Wir werten niemanden sprachlich ab, grenzen ihn aus oder würdigen ihn herab. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik)
- Wir sprechen nicht offensichtlich in Anwesenheiten von Kindern über andere Kinder

#### > Umgang mit Geschenken

- Es werden keine Persönlichen Geschenke von höherem materiellen Wert angenommen
- Geldgeschenke an einzelne Personen werden nicht angenommen, nur für die allgemeine Kaffeekasse

#### > Umgangsformen

- Wir behandeln alle mit dem gleichen Respekt und der wohlwollenden Grundhaltung
- Wir achten auf einen offenen und ehrlichen Austausch und reden dabei freundlich miteinander
- Wenn wir mit Personen/Kindern sprechen nehmen wir Blickkontakt auf
- Wir gehen auf Kinder zu, sprechen direkt mit ihnen und wenn vermeidbar nicht quer durch den Raum
- Wir sprechen möglichst auf Kinderebene mit Kindern
- Bei Konfliktgesprächen mit Kindern sorgen wir für eine ruhige Atmosphäre und besprechen es möglichst in der Zweier-Situation
- Kinder und Eltern werden höflich und freundlich mit Blickkontakt begrüßt oder verabschiedet

#### > Betreuungssituation und Aufsichtspflicht

- Alle päd. Mitarbeiter tragen die Verantwortung der Aufsichtspflicht auch in Anwesenheit von gruppenfremden Kindern
- Eltern und Externe werden beim Betreten der Einrichtung begrüßt und fremde Personen angesprochen, weshalb sie hier sind.
- Praktikanten und Auszubildende haben keine Aufsichtspflicht, sie unterstützen lediglich.
- Was einer Auszubildenden zugetraut und an Verantwortung übertragen werden kann, liegt in der Haftung der Anleitung und der Leitung. Eine Rücksprache ist immer nötig.
- Schüler- und Schnupperpraktikanten dürfen nicht alleine die Aufsicht führen.
- Bei Ausfall des Personals muss immer die Aufsichtspflicht gewährleistet sein. Hierbei muss abgewogen werden: die Anzahl der Kinder und das Alter, Ort z.B. Ausflug oder Kiga, sind andere Personen in Rufbereitschaft, was traut sich die Person selbst zu.
- Wichtige Ereignisse des Tages werden den Eltern beim Abholen mitgeteilt, da sie ggf. für den weiteren Tagesablauf wichtig sind (kleine Verletzungen, Schlafen, Toilettengang)
- Bei schwereren Verletzungen werden immer die Eltern sofort informiert, sobald die Erstversorgung abgeschlossen ist.
- Bei Bedarf muss das eigene Bedürfnis (Essen/Trinken) zurückgestellt werden, wenn



nicht genügend Personal z.B. im Garten ist.

- Bei erhöhtem Personalausfall müssen in Absprache mit der Leitung Pausenzeiten verschoben oder Mehrarbeit geleistet werden.
- Wenn eine Betreuung der Kinder durch hohen Personalausfall nicht mehr gewährleistet werden kann, muss der Träger über eine Reduzierung der Betreuungszeit/ Anzahl der Kinder (Notbetreuung) entscheiden.

#### > Begründung unseres Verhaltens

- Wir begründen unser Verhalten und machen es transparent z.B. wenn wir Kinder sanktionieren müssen oder allgemein über Regeln reden.
- Die päd. Mitarbeiter tragen immer die Verantwortung für ihr Verhalten, da das Machtverhältnis auf deren Seite liegt
- Wenn Kinder zum Schutz derer oder anderer gehalten/getragen werden müssen, kündigen wir unser Tun an und begründen es. So hat das Kind die Möglichkeit einzulenken oder wird nicht durch das Halten/Tragen überrascht.
- Wenn uns Fehler passiert sind oder eine Absprache nicht eingehalten wurde, begründen wir dies und entschuldigen uns auch dafür bei den Betroffenen.
- Wir sind uns bewusst, dass es bei den Kindern und dem päd. Mitarbeitern ein Gefälle von Macht und Abhängigkeit gibt.

#### > Körpergefühl/Sexualpädagogisches Konzept

- Wir unterstützen Kinder darin ein positives Körpergefühl zu entwickeln, dabei achten wir insbesondere darauf, dass sie lernen ein Recht auf ihren eigenen Körper zu haben.
- Die individuelle Schamgrenze und Intimsphäre wird beachtet. Auch andere Kinder werden darauf sensibilisiert. Z.B. auf der Toilette: Türen werden nur nach Ansage geöffnet, nicht darüber oder darunter gesehen.
- Wenn Kinder anzeigen, dass ihnen eine Berührung/Küsschen eines anderen Kindes unangenehm ist, bieten wir unsere Unterstützung an und reden mit den Beteiligten über diese Situation.
- Sexuelle Entwicklung gehört zur kindlichen Entwicklung dazu und findet bei uns seinen Raum.
- Kinder sollen und dürfen ihren Körper erforschen. Auch Selbstbefriedigung gehört zur kindlichen Entwicklung. Kinder dürfen sich selbst berühren und stimulieren (Wickeln, Hand in die Hose), wenn sich andere Kinder nicht hierdurch eingeschränkt fühlen oder sich das Kind in einem geschützten Rahmen befindet (nicht in der Abholzeit).
- Das Verhalten soll, vor allem bei wiederkehrender Stimulation, in eine intimere Umgebung (Rückzugsort) verlagert werden. Kindern wird angeboten, sich in eine Kuschecke (begrenzter Raum) zurückzuziehen.
- Eltern werden mit in unsere Beobachtungen und unsere Vorgehensweise einbezogen. Gerade wenn das Verhalten gehäuft und über einen längeren Zeitraum andauert, müssen die Eltern gemeinsam mit uns das Verhalten thematisieren (ohne zu bestrafen), damit es, wenn z.B. durch Stress verursacht, wieder abbauen kann. Ziel ist auch, dass zum Selbstschutz die Schamgrenze des öffentlichen Raumes akzeptiert wird.
- Bei älteren Kinder sprechen wir auch darüber, dass Berührungen schöne Gefühle hervorrufen, aber dennoch der eigene Körper und gerade der Intimbereich geschützt werden soll. Der Rückzugsort wird bei Kindern, welche sich regelmäßiger selbst

befriedigen auch sanft eingefordert. Das Kind wird aufgefordert, sich hierfür in den entsprechenden Bereich zurückzuziehen.

- Doktorspiele werden nur visuell gestattet. Das gegenseitige Berühren der Geschlechtsteile wird sensibel aufgelöst. Das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen ist untersagt und die Situation wird erklärt. Es wird versucht das Interesse am anderen Geschlecht durch die Veranschaulichung in Medien (Bilderbuch, Puzzle, Puppen) zu stillen.
- Wir achten auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz
- Wir gestatten Kindern körperlichen Kontakt zu uns zu suchen, fordern ihn aber nicht ein.
- Auf den Schoß nehmen, Umarmen, Trösten, Anlehnen, Tragen (in der Krippe) sind zulässig, wenn das Bedürfnis vom Kind ausgeht. Allerdings muss nach angemessener Zeit der Kontakt auch wieder gelöst werden.
- Auch Erwachsene dürfen den engen Körperkontakt ablehnen, wenn sie dies begründen und eine Alternative anbieten. (Anlehnen statt Schoß, da ein Buch vorgelesen wird)
- Wir lassen uns nicht willig von Kindern Küsschen geben. Wir lehnen dankend ab und erklären, dass Küsschen in den familiären Kontext gehören und wir uns stattdessen umarmen oder ein Luftküsschen geben können.
- Bei Wasserspielen im Garten tragen alle Kinder zumindest ein Höschen oder Windel

#### > Umgang und Nutzung von Medien

- Wir sind uns im professionellen Umgang mit Medien im Sinne des Datenschutzes und der Wahrung der Intimsphäre bewusst
- Es ist keinesfalls zulässig, dass Fotos oder Aufnahmen von Kindern auf privaten Datenträgern (Handy, USB-Stick...) gespeichert werden. Dafür steht eine Kiga-Kamera zur Verfügung
- Bei einer Veröffentlichung von Bildern muss eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Gilt auch für Dankeskarten mit Foto!
- Wir achten darauf, wenn wir Medien einsetzen, dass sie für das entsprechende Alter geeignet sind.
- Praktikanten (Schule, FAKS, Kipfl) haben ihre Smartphones und Smartwatches nicht während der Arbeitszeit und nicht im Beisein von Kindern an der Person (dies dient dem Eigen- und Fremdschutz)

#### > Bekleidung

- Unsere Kleidung ist gepflegt und ordentlich
- Die Kleidung muss den Arbeitsbedingungen angepasst sein und den nötigen Bewegungsfreiraum bieten
- Wir tragen Kleidung, die den Bauch (kein bauchfrei), den Po ( keine Hotpants) und die Brust bedenkt.

#### > Nähe und Distanz/Körperkontakt

- Ich achte meine eigenen Grenzen
- Ich akzeptiere und achte Grenzen/Intimsphäre der Kinder
- Trösten, kuscheln, Nähe ist erlaubt, muss aber allen Kindern (nicht gleichzeitig) ermöglicht werden und muss zeitlich begrenzt sein.

- Kinder werden nur auf den Schoß genommen, wenn das Kind danach verlangt oder zustimmt

#### > private Kontakte zu Familien

- Die Schweigepflicht ist bei allen privaten Kontakten zu bewahren und insbesondere bei Eltern der Einrichtung. Hier können schon vage Aussagen einen Zusammenhang erkennbar machen, was externen Personen nicht mitgeteilt werden darf.
- Kontakte werden nicht von Mitarbeitenden initiiert. Wenn die Kinder (Mitarbeiter-Kind) sich anfreunden, wird der Kontakt natürlich im normalen Umfang gepflegt
- Wir versuchen immer eine professionelle Distanz zu wahren und geben ggf. Entwicklungsgespräche an Kolleginnen ab, welche keine privaten Kontakte zu der Familie haben
- Bei Konflikten mit bekannten Eltern muss immer eine dritte, neutrale Person hinzugezogen werden
- Die Schweigepflicht wird immer geachtet und Anfragen zu anderen Kindern, Vorfällen usw. werden abgeblockt
- Es werden keine Informationen oder Anfragen über z.B. Whats App angenommen (z.B. Krankmeldungen) oder weitergegeben.
- Anfragen, die die Einrichtung betreffen werden nicht in der Freizeit beantwortet, sondern auf die Öffnungszeiten der Einrichtung und die entsprechenden Ansprechpartner verwiesen.

#### > Ich respektiere das Recht des Kindes nein zu sagen

- Hinterfragen warum das Kind etwas verneint. Mögliche Kompromiss anbieten. Akzeptanz, wenn es für den Gruppenablauf i.O. ist, bzw. durch den Personalschlüssel abgedeckt werden kann.
- In Situationen, in denen das Kind mitentscheiden darf: Wenn das Kind „NEIN“ sagt – Klares Nein akzeptieren z.B. Basteln.
- In Gefahrensituationen (Straße, Aufsichtspflicht) muss der Erzieher entscheiden und wenn nötig eingreifen. Begründung wird dem Kind mitgeteilt.
- Akzeptanz der Ablehnung bei: Körperkontakt/Umarmung, Basteln, nicht mit mir Spielen möchte
- Allgemeine Regeln, die zum Schutz (Hitzschlag – Käppi...) dienen, müssen eingehalten werden.
- Wenn sich ein Kind komplett verweigert und auf Angebote nicht eingeht, kann es sein, dass die Eltern miteinbezogen werden müssen, da wir kein Kind zum Wickeln, Schlafen, Essen... zwingen werden.
- Wenn eine Mitarbeit (z.B. Morgenkreis) verweigert wird, wird dem Kind angeboten aus der Situation heraus zu gehen und sich anderweitig zu beschäftigen (Aufsichtspflicht muss berücksichtigt werden).

#### > Wie stellen wir sicher, dass ein Kind uns zuhört?

- Augenkontakt aufbauen
- Wir sprechen das Kind mit Namen an
- Gesagtes ggf. wiederholen lassen
- Auf Augenhöhe des Kindes gehen
- Kein Kind wird am Kopf festgehalten, damit es zuhört. Leichtes Berühren an

Arm/Schulter ist möglich, um die Aufmerksamkeit zu erlangen.

- Das Kind festhalten, wenn es nicht zuhört wird nicht akzeptiert
- Bei Ablenkung mit dem Kind in den Nebenraum gehen – leichteres Fokussieren durch weniger Ablenkung.
- Manche Menschen können schwer Blickkontakt halten – wobei Blickkontakt nicht heißt, dass das Gegenüber (nicht) zuhört. – Nach dem Besprechen hinterfragen, ob das Gesprochene verstanden wurde.

> Ampelregelung:

Roter Bereich – Verhalten ist nicht akzeptabel!

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- unangemessenen Körperkontakt wie z.B. Küssen von Kindern
- Belohnung versprechen (Erpressung)
- Angst machen
- Verletzung der Intimsphäre
- Gewaltanwendung oder Tolerierung von Gewalt
- Diskriminierung und Stigmatisierung
- Zwang zum Essen oder Schlafen
- Missachtung von Kindern

Gelber Bereich – Verhalten ist kritisch (muss pädagogisch z.B. Sanktion oder durch Rahmenbedingungen begründet sein)!

- Bedürfnisse und Signale falsch einschätzen / unterschätzen
- Bevorzugung oder Benachteiligung z.B. wenn nur einzelne Kinder auf den Schoß dürfen/ immer als erstes beginnen dürfen
- Ausgrenzung von Kindern ( du darfst heute nicht in die Turnhalle)
- Alleinlassen in Konfliktsituationen (Konflikt nicht erkennen bzw. alleine lösen lassen, wenn der Entwicklungsstand der Kinder sehr unterschiedlich ist)
- anhaltendes Schimpfen, Lautwerden und Unterbrechen
- Kinder ignorieren z.B. Bedürfnisse oder Forderungen von Kindern zurückstellen und nicht umgehend zu stillen.
- Fehlende verbale Ansprache in der Wickelsituation z.B., wenn ein anderes Kind ebenfalls die Aufmerksamkeit benötigt.

Grüner Bereich – richtiges Verhalten!

- empathische Ansprache
- Einbeziehung der Kinder/ Partizipation
- konsequent sein, situationsbezogenes Handeln
- professionelle Nähe und Distanz
- wertschätzendes Verhalten/ Handeln
- transparente Entscheidungen
- Verlässlichkeit im Verhalten
- aktive Selbstreflektion
- Rahmen zur Orientierung bieten

- Wicksituationen werden vertraut, intim und individuell gestaltet
- Fremd- und Eigenverletzungen verhindern

## **12. Selbstverpflichtungserklärung**

### Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehung wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an die in der Einrichtung erarbeiteten Grundsätze, die im Verhaltenskodex festgelegt wurden.

Zudem versichere ich hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

## **13. Vorgehen bei Verdacht einer Gefährdung**

Vorfälle von (sexueller) Gewalt können leider nie ganz ausgeschlossen werden. Es ist wichtig bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu reagieren, sodass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden. Die Verantwortlichen müssen ihrer Handlungsverpflichtung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nachkommen.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Ruhe bewahren. Unnötige Fehlentscheidungen werden so vermieden
- Nicht alleine bleiben. Die Leitung und/oder der Vorstand werden umgehend einbezogen

- Besteht sofortiger Handlungsbedarf? Bei Gefahr von weiteren Übergriffen müssen Opfer und Täter getrennt werden (in der Einrichtung)
- Prozess dokumentieren. Beobachtungen und Gespräche werden so detailliert wie möglich dokumentiert
- Auf Grenzen achten. Wir sind keine Therapeuten oder gehören zur Justiz
- Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung
- Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFF)
- Hilfe bei Fachberatungsstellen holen. Sie begleiten und unterstützen bei allen Angelegenheiten (Infos unter [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de))

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei...) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen (Datenschutz). Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb der Einrichtung im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Organisation mit deren Experten/innen notwendig. Diese Gespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

### **13.1 Reflexionsfragen bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern**

- durch Erwachsene
- durch Kinder

Was habe ich beobachtet?

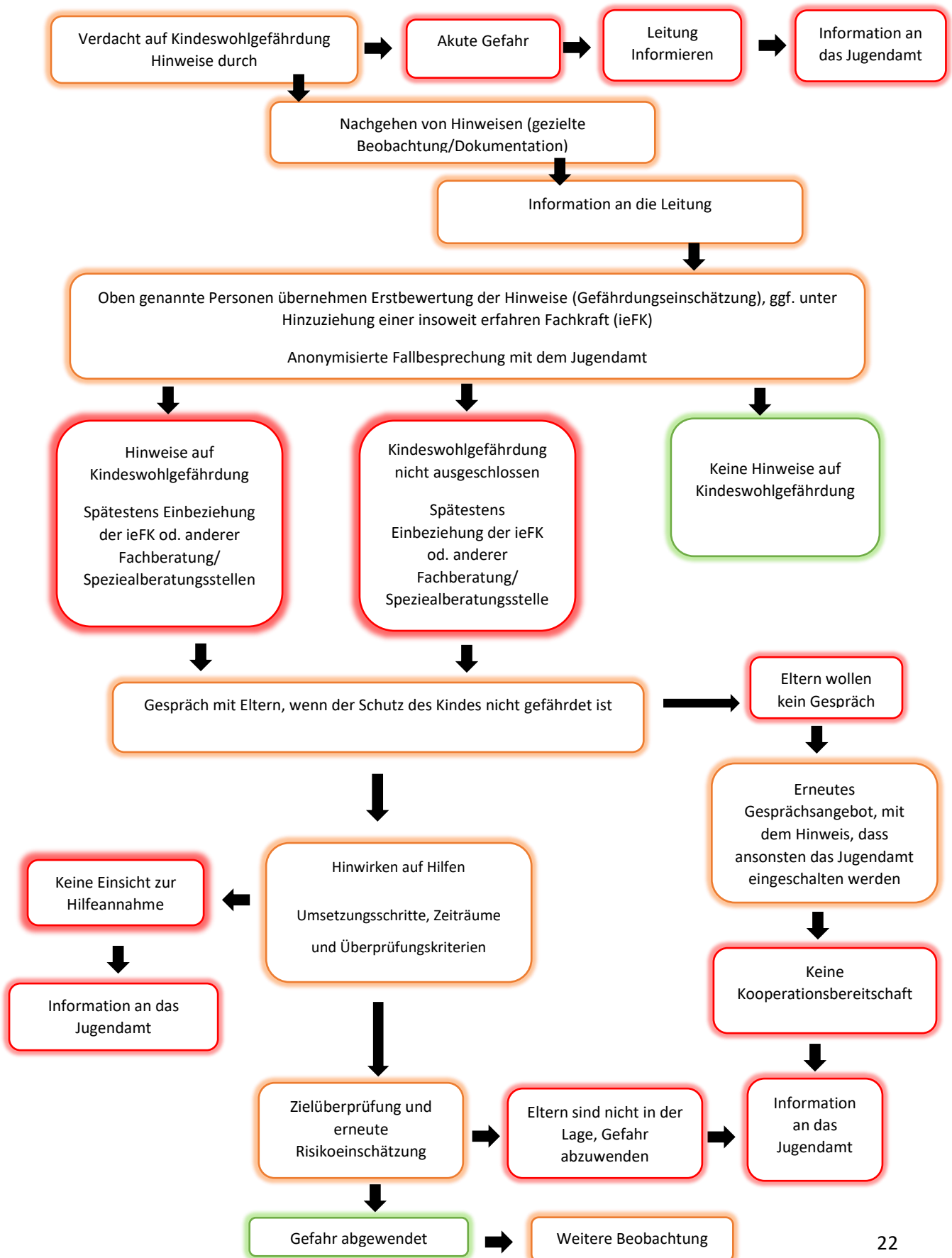
Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?

Bezogen auf:

- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich? (Hypothesenbildung)
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Informationen an die Leitung bzw. den Träger oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)
- das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
- die / den Mitarbeitenden: z.B. bestimme Äußerungen oder Verhaltensweisen
- Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?

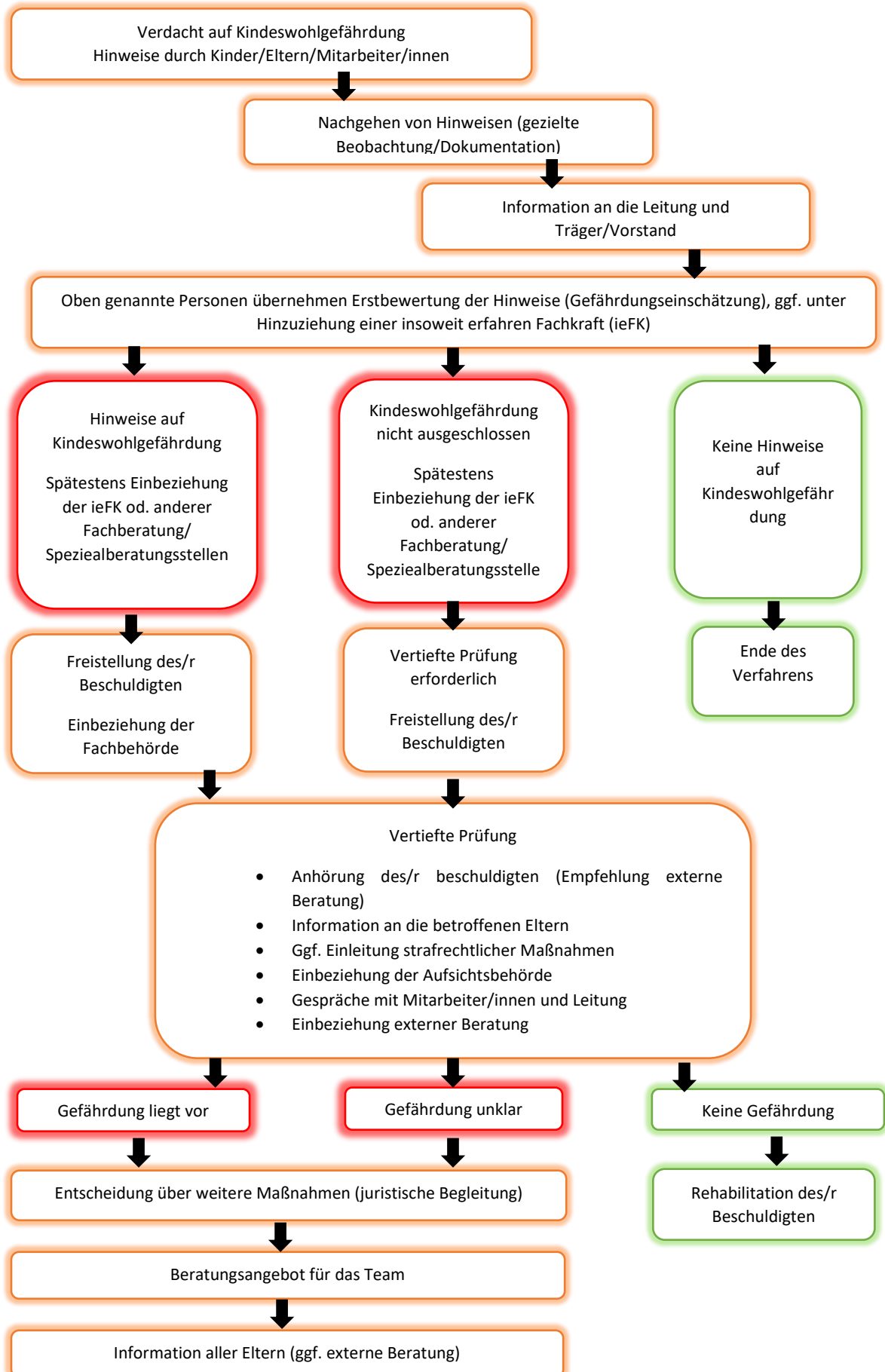
## 13.2 Handlungsschema

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung – extern



### 13.3 Handlungsschema

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/innen in der Einrichtung





## **13.4 Kontakte für die insoweit erfahrene Fachkraft**

**Stefanie Eisenhuth** Präventionsbeauftragte DiCV

[0931 386-66633](tel:0931-386-66633)

[stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de](mailto:stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de)

ASD-Allgemeiner Sozialdienst / Kinderschutzfachkraft

Tel: 09521/27-0 (Zentrale) Von dort erfolgt die Weiterleitung an die zuständige Fachkraft. Fax: 09521/27-170 Mail: jugendamt@hassberge.de

## **14. Prävention**

### **14.1 Partizipation**

Die Partizipation der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Durch die entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen (z.B. Äußerung der eigenen Meinung, Diskussion, Kompromissfindung, gewaltfreie Kommunikation etc.) lernen sie und werden befähigt, bei Grenzverletzungen ihre Meinung und/oder Gefühle zu artikulieren bzw. in Gewaltsituationen (z.B. sexuelle, häusliche, psychische Gewalt) Maßnahmen für ihren Schutz zu ergreifen (z.B. Hilfe rufen). Durch die Schaffung einer vertrauensvollen und partizipativen Atmosphäre erleben und erfahren die Kinder die Bedeutung der offenen und klaren Verbalisierung subjektiv empfundener Grenzüberschreitungen sowie den Wert des selbstfürsorglichen Handelns.

### **14.2 Sexualpädagogisches Konzept**

Sexualpädagogik ist im Sinne der ganzheitlichen Erziehung ein Element im pädagogischen Alltag. Wir richten uns dabei nach den Interessen und Fragen der Kinder und gehen entsprechend darauf ein. Wir verwenden dabei die Fachausdrücke, um eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglichen zu können. (Siehe auch Verhaltenskodex)

### **14.3 Einstellungsgespräch**

Bei Vorstellungsgesprächen thematisieren wir unser Schutzkonzept. Um die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII sicherzustellen, werden Bewerber/innen im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen. Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeiter den ausgearbeiteten Verhaltenskodex zur Gewaltprävention. Neue päd. Mitarbeiter/innen und Auszubildende dürfen erst

nach einer mehrwöchigen Einarbeitungszeit wickeln/schlafen legen, wenn eine vertrauensvolle Basis in der Beziehung geschaffen wurde.

#### **14.4 Externe Personen**

Externe Personen wie Lieferanten, Handwerker, Eltern.... oder auch Schülerpraktikanten, die nicht im Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis in unserer Einrichtung stehen, dürfen keinesfalls mit uns anvertrauten Kindern alleine gelassen werden. Die Aufsichtspflicht und der Schutz vor möglichen Übergriffen liegt bei den päd. Mitarbeiter/innen. Eltern, die ihr Kind in der Eingewöhnung begleiten unterschreiben zuvor im Bildungs- und Betreuungsvertrag die Anlage 11“Erklärung mitarbeitender Eltern“.

#### **14.5 Erweitertes Führungszeugnis**

Wir verpflichten uns, im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, keine rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilte Personen in unserer Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen. Alle für die Einrichtung arbeitenden Personen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Bei Neuanstellungen wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnis vor Arbeitsbeginn oder spätestens in den ersten 4 Arbeitswochen verlangt.

Alle 5 Jahre wird bei angestellten Mitarbeitenden die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die regelmäßig und ggf. alleine mit den Kindern Angebote halten, müssen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex unterzeichnen.

Straftaten, die im Führungszeugnis eingetragen sein müssen und zum Ausschluss der Anstellung führen § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht:

§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel (Auszug aus dem Strafgesetzbuch) Die Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016 hatten auch eine Änderung des
- § 72a SGB VIII zur Folge. Der Katalog der Straftatbestände in
- § 72a SGB VIII wurde erweitert um
- § 184i sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

#### **14.6 Qualifizierende Arbeitszeugnisse**

Beim Bewerbungsverfahren wird auf die Vorlage von qualifizierenden Arbeitszeugnissen geachtet. Natürlich soweit dies durch den beruflichen Werdegang möglich ist. Hierdurch sollen mögliche kritische Verhaltensweisen in vorherigen Anstellungsverhältnissen erkannt und beim Vorstellungsgespräch ggf. thematisiert werden.

## 14.7 Fortbildungen der Mitarbeiter/innen

Um Qualität zu etablieren und zu festigen ist es nötig fachliche Bildungsangebote zu nutzen. In unserer Einrichtung stehen jedem/er päd. Mitarbeiter/in fünf Fortbildungstage im Jahr zur Verfügung. Zwei bis drei Tage werden für Teamfortbildungen und -reflexionen für das Gesamtteam im Jahr verplant. Weitere zwei stehen für individuelle Themen zu Verfügung. Unsere Trägerschaft unterstützt dies durch 150€ Fobi-Budget pro Jahr und päd. Mitarbeitenden/er.

## 14.8 Reflexionseinheiten

Reflexionen sind unabdingbar für die Sicherung von Qualität und deren Weiterentwicklung. Durch regelmäßige Planungstage, in welchen die Reflexion von unterschiedlichen Themen vom gesamten Team durchgeführt wird, können ungünstige Muster/Voraussetzungen thematisiert und erarbeitet werden. Auch in den 14-tägigen Teamsitzungen werden Beobachtungen kritisch hinterfragt oder Fallbesprechungen durchgeführt.

Die Selbstreflexion ist ein wichtiger Bestandteil. Hier kann durch kollegiale Beratung oder auch im jährlichen Mitarbeitergespräch mit der Leitung der Fokus auf die eigene Person und deren Themen gelenkt werden.

Bsp. für eine Anregung zur (Selbst-) Reflexion sind die Reckahner Leitlinien:

### Die zehn Leitlinien

#### Was ethisch begründet ist

1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

#### Was ethisch unzulässig ist

7. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
8. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
9. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
10. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

## 15. Beschwerdeverfahren und Partizipation

Überall, wo Menschen zusammenkommen und miteinander in Beziehungen treten, kommt es zu Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlichen Interessenlagen, sodass konstruktive Lösungen und Kompromisse gesucht und gefunden werden müssen. Diese nötigen Anpassungen sorgen für konzeptionelle, wie auch organisatorische Weiterentwicklungen und bewahren die Einrichtung vor Stillstand.

Für Kinder:

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Damit ist die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jedes Kindes.

Möglichkeiten eine Beschwerde vorzutragen sind den Kindern in unserer Einrichtung durch einen generell offenen Austausch miteinander, durch Abstimmungsprozesse z.B. in der Projektarbeit oder dem Einzelgespräch gegeben. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wenden wir uns ihm zu und ermutigen es zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat. Sollten wir dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handeln wir gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.

Natürlich werden mit den Kindern auch nötige Regeln besprochen. Um diese aber festzulegen oder zu erörtern wird die Meinung der Kinder erfragt bzw. das Verhalten vom Personal beobachtet. Innerhalb eines Morgenkreises oder einer Kinderkonferenz werden nötige Absprachen mit den Kindern getroffen oder diskutiert. Das Mitspracherecht erstreckt sich z.B. über die Ausstattung der Spielbereiche, Regeln für den Umgang miteinander, wohin geht der Spaziergang, welche Regeln benötigen wir im Umgang mit gewissen Materialien (Werkbank)... Das Recht auf Mitsprache endet allerdings, wenn sich Gefahren abzeichnen, die zu schwereren Verletzungen führen können, andere sich zurückgesetzt oder übergangen fühlen, die Aufsichtspflicht nicht mehr gegeben ist oder andere Personen sich stark einschränken müssen. Eine natürliche Grenze ist die räumliche Kapazität oder die Anwesenheit genügend Mitarbeiter/innen. Beschwerden von Kindern werden ernst genommen und mit den betroffenen Kindern/Erwachsenen geklärt. Bei gewichtigeren Themen besprechen wir diese innerhalb der Teamsitzungen und überarbeiten ggf. Rahmenbedingungen oder Abläufe, um Lösungen zu finden.

Für Eltern:

Auch unsere Eltern haben ein Recht für ihre Bedürfnisse einzutreten und Beschwerden vorzubringen.

Hierzu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Im Elterngespräch können unter vier Augen z.B. sensiblere Themen angesprochen oder Bedürfnisse deutlich gemacht werden.
- Die jährliche Bedarfsabfrage kann genutzt werden, um Anregungen, Verbesserungswünsche oder klare Kritik zu üben. Hier können auch anonym Angaben

gemacht werden.

- Die Trägerschaft wie auch der Elternbeirat stehen den Eltern immer mit einem offenen Ohr zur Verfügung und bemühen sich die Anliegen entsprechend zu lösen.
- Das pädagogische Personal nimmt sich gerne Zeit, um kurz Kleinigkeiten zwischen Tür und Angel zu klären oder innerhalb eines Elterngesprächs intensiv auf Themen einzugehen.
- Die Leitung steht als Ansprechpartner den Eltern zur Verfügung, um möglichst zeitnah Absprachen mit Personal, Träger oder dem Elternbeirat zu treffen.

Für Mitarbeiter/innen:

Seit Jahren haben wir in unserer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung, die neben der Trägerschaft, der Leitung und dem Elternbeirat beratend und helfend zur Verfügung steht.

Durch ein jährliches Mitarbeitergespräch können die Mitarbeiter ihre Wünsche und Kritik äußern, um mit der Leitung Ziele zu vereinbaren oder Lösungen zu finden.

Mehrere Planungstage im Jahr stehen dem Team zu Verfügung, um zu reflektieren, zu organisieren, neu zu planen, zu diskutieren und Lösungen zu finden.

Innerhalb der Teamsitzungen werden akute Themen oder Beobachtungen zur Diskussion gestellt, die Mitarbeiter/innen aufgefallen sind. Das gesamte Team wird in die Lösungsfindung einbezogen.

Bei dringenden Themen können alle Mitarbeiter, jederzeit bei der Mitarbeitervertretung oder der Leitung/Träger ihre Beschwerden vortragen.

Für alle:

Bei massiven und begründeten Beschwerden wie z.B. Gefährdung des Kindeswohls oder Verletzung der Aufsichtspflicht, sollten alle Beteiligten ggf. nicht nur die internen Beschwerdemöglichkeiten der Einrichtung nutzen, sondern auch die zuständigen Institutionen, wie das Jugendamt oder die Caritas (insofern erfahrene Fachkraft), in den Prozess einbeziehen.

## **16. Qualitätssicherung**

Um die Qualität unseres Schutzkonzeptes zu sichern und auf dem aktuellen Stand zu halten, wenden wir folgende Punkte an:

- Regelmäßige Reflexionsrunden innerhalb der Planungstage (3 Tage im Jahr)
- 1x jährliche Überprüfung der Standards durch Bearbeitung der Checkliste (Anhang 1)
- Durch situative Fallbesprechungen in Teamsitzungen
- Durch kollegiale Unterstützung des Teams
- Fortbildungen zum Thema Prävention, Schutz vor Gewalt, Partizipation
- Neue Mitarbeiter/innen werden durch unsere Präventionsberaterin geschult
- Rahmenbedingung werden gemeinsam mit dem Träger reflektiert

- Bei Bewerbungsgesprächen wird auf das bestehende Schutzkonzept hingewiesen und gewisse Grundhaltungen der Person abgefragt
- Das Schutzkonzept ist auf der Homepage veröffentlicht und somit auch für Externe einsehbar

## 17. Kooperation mit anderen Institutionen

-Koki Haßfurt [www.familien.hassberge.de](http://www.familien.hassberge.de)

Aufgabenbereiche:

Aufsuchende, präventive Arbeit in den Familien, sowie Netzwerkarbeit

Organisation/Leitung/die laufende Koordination des Netzwerkes: Frau Salberg, Tel: 09521/27645, Email: [ursula.salberg@hassberge.de](mailto:ursula.salberg@hassberge.de)

Seit Oktober 2014 wird das Team der Koordinierenden Kinderschutzstelle durch eine Hebamme ergänzt: Frau Finzel, Tel: 09521/27109, Email: [kathrin.finzel@hassberge.de](mailto:kathrin.finzel@hassberge.de)

- Pro Familia, Schweinfurt Manggasse 18a 97421 Schweinfurt Tel: 09721/75994-55 Fax: 09721/75994-54 Mail: [schweinfurt@profamilia.de](mailto:schweinfurt@profamilia.de) Internet: [www.profamilia.de/Schweinfurt](http://www.profamilia.de/Schweinfurt)

- Allgemeine Sozialberatung des Caritasverbandes für den Landkreis Haßberge Obere Vorstadt 19 97437 Haßfurt Tel: Mail: Internet: 09521 – 69122 [asbd@caritas-hassberge.de](mailto:asbd@caritas-hassberge.de) [www.caritas-hassberge.de](http://www.caritas-hassberge.de)

- Anlaufstelle sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen Frauen helfen Frauen e.V. Cramerstraße 19 97421 Schweinfurt Tel: Fax: Mail: Internet: 09721/185233 09721/730293 [office@anlaufstelle-sw.de](mailto:office@anlaufstelle-sw.de) [www.anlaufstelle-sw.de](http://www.anlaufstelle-sw.de)

- Krisenintervention und Trauma-Therapie bei Kindern und Jugendlichen Beratungsstelle für Familien - Kinder, Jugendliche und Eltern- Caritasverband für den Landkreis Haßberge e.V. Obere Vorstadt 19, Haßfurt Tel: Mail: Internet: 09521/691-0 [erziehungsberatung@caritas-hassberge.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-hassberge.de) [www.caritas-hassberge.de](http://www.caritas-hassberge.de)

- Psychosoziale Beratungsstelle- Suchtberatung - Haus Sankt Bruno, Promenade 37, 97437 Haßfurt Tel: 09521/926-550 Mail: Internet: [suchtberatung@caritas-hassberge.de](mailto:suchtberatung@caritas-hassberge.de) [www.suchtberatung.caritas-hassberge.de](http://www.suchtberatung.caritas-hassberge.de)

- Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ASD- Allgemeiner Sozialdienst / Kinderschutzfachkraft Tel: 09521/27-0 (Zentrale) Von dort erfolgt die Weiterleitung an die zuständige Fachkraft. Fax: 09521/27-170 Mail: [jugendamt@hassberge.de](mailto:jugendamt@hassberge.de)

- Bekanntwerden von Belastungsfaktoren Familienzentrum / Koordinierende Kinderschutzstelle Tel: 09521/27645 oder 09521/27-0 Fax: 09521/27-170 Mail: [koki@hassberge.de](mailto:koki@hassberge.de)

- Außerhalb der o.g. Zeiten wenden Sie sich bitte an die Polizei, Tel: 09521/927-0. Von dort erfolgt die Weiterleitung an den Jugendamtsleiter.

## **18. Rechtliche Grundlagen**

BayKiBiG/AVBayKiBiG

Bay. Bildungs- und Erziehungsplan

Grundgesetz

UN-Kinderrechtskonvention

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen

- § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



## Anhang

### - Risikoanalyse

#### Checkliste für eine Kita als sicheren Ort für Kinder

Herderverlag „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“

Checkliste für eine Kita als sicheren Ort für Kinder 133

---

### Checkliste für eine Kita als sicheren Ort für Kinder

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte so weit wie möglich zu verhindern und die Kita als sicheren Ort für Kinder zu gestalten, ist ein Prozess, der längere Zeit benötigt und in viele kleine Schritte aufgeteilt werden kann. Die folgende Checkliste bietet hierfür eine Orientierung.

- 1 Die Orientierung an den Kinderrechten und die Verantwortung für den Kinderschutz sind im Leitbild des Trägers verankert.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 2 Das Konzept der Einrichtung enthält einen ausdrücklichen Bezug zum institutionellen Kinderschutz.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 3 Die Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Fehlverhalten sowie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt gegen Kinder.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 4 Die UN-Kinderrechtskonvention und das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2) verankerte Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 5 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und die damit verbundenen Verfahrensabläufe sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt und es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 6 Die Leitung ist über die Pflicht zur Meldung (§ 47 SGB VIII) von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, informiert.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 7 Die Verantwortung jeder pädagogischen Fachkraft für den Kinderschutz wird in den Einstellungsgesprächen thematisiert.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 8 Die pädagogischen Fachkräfte legen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) vor.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht
- 9 Es ist eine Selbstverpflichtungserklärung vorhanden, die von den pädagogischen Fachkräften unterzeichnet wird.  
 ja       teilweise       geplant       (noch) nicht

- 10 Die Einrichtung hat eine Gefährdungsanalyse erstellt, welche die im Alltag auftretenden Risiken auflistet.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 11 Es existiert ein Verhaltenskodex mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 12 Es sind ausreichend Zeiten für Reflexion im Team vorhanden, und es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf externe Fachberatung und Supervision in Anspruch zu nehmen.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 13 Die Kinder werden altersgerecht über ihre Rechte und die Möglichkeiten der Hilfe und Beschwerde informiert.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 14 Den Kindern stehen ausgewiesene Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (z. B. Morgenkreis, Kinderkonferenz) zur Verfügung, deren Nutzung unterstützt wird.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 15 Es finden regelmäßig Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt statt.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 16 Den Eltern sind die (internen und externen) Beschwerdemöglichkeiten der Kita bekannt und deren Nutzung wird unterstützt.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 17 Es besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung zum (institutionellen) Kinderschutz.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 18 Die Kita hat einen Notfallplan erarbeitet, der bei einem vermuteten Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte zum Einsatz kommt und regelmäßig bekannt gegeben wird.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 19 Die Kita arbeitet mit einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt zusammen.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 20 Die »Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen« sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht
- 21 Die Einrichtung (Leitung und Team) hat sich zum Ziel gesetzt, den Kinderrechtsansatz zu verwirklichen und sämtliche Aktivitäten an den Rechten der Kinder zu orientieren.  
 ja             teilweise             geplant             (noch) nicht

## Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt im Kindergarten St. Andreas durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehung wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an die in der Einrichtung erarbeiteten Grundsätze, die im Verhaltenskodex festgelegt wurden.

Zudem versichere ich hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum & Unterschrift: \_\_\_\_\_

Musterfragen für eine Risikoanalyse \*in Anlehnung an die Empfehlungen des Erzbistums Kölns

[https://www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum\\_Caritas/PDFs\\_Unterseiten/Hilfe\\_und\\_Beratung/Praevention/Risikoanalyse.pdf](https://www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Hilfe_und_Beratung/Praevention/Risikoanalyse.pdf)